

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Entscheidung zum Abschuss von Kormoranen

Kleine Anfrage - **KA 5/7079**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nachdem etliche Bundesländer eine Abschussgenehmigung für den Kormoran erteilten, ergab sich bis heute eine erkennbare Bestandsreduzierung. Zuletzt hat sich das Umweltministerium von Nordrhein-Westfalen entschieden, die Kormoran-Verordnung und den begleitenden Erlass zum 1. April 2010 auslaufen zu lassen. Das Ministerium hat sich somit offenbar der Einschätzung des Naturschutzes angeschlossen, dass bei sinkenden Bestandszahlen die massiv angestiegenen Abschusszahlen nicht mehr zu verantworten sind. Für das Land Sachsen-Anhalt gilt derzeit eine Ausnahmeregelung für das Abschießen von Kormoranen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vorbemerkung:

Die Flächenländer haben nach Kenntnis der Landesregierung bis auf das Saarland, Hessen und Sachsen-Anhalt den Abschuss von Kormoranen durch Rechtsverordnung geregelt. In den übrigen Ländern gilt die Einzelfallregelung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (neu).

Der vom Fragestellenden einleitend aufgestellten Behauptung, im Land Nordrhein-Westfalen laufe die Kormoran-Verordnung zum 1. April 2010 aus, weil bei sinkender Bestandszahl die massiv ansteigende Abschusszahl nicht mehr zu verantworten sei, kann sich die Landesregierung nicht anschließen. Es ist zwar richtig, dass die Kormoranverordnung in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 2010 nicht mehr gültig ist, weil sie auf diesen Zeitpunkt befristet war. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aber unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse und der von der Europäischen Kommission angekündigten Leitlinien zur Anwendung der Ausnahmeregelungen des Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EG

(Ausgegeben am 06.05.2010)

der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) im Herbst diesen Jahres eine neue Kormoranverordnung in Kraft zu setzen. Einzelanträge auf Abschüsse von Kormoranen sind bis dahin möglich.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für den Abschuss der Kormorane wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 in den einzelnen Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt und wie viele Kormorane wurden dabei geschossen?

In den Jahren 2007, 2008 und 2009 wurden in Sachsen-Anhalt insgesamt 25 Genehmigungen zum Abschuss von Kormoranen erteilt. Die Geltungsdauer der einzelnen Genehmigungen erstreckte sich regelmäßig über den Zeitraum mehrerer Jahre. Sie besteht in einigen Fällen auch nach 2009 fort. Unter Berücksichtigung der Kreisgebietsreform vom 1. Juli 2007 sind von den erteilten Genehmigungen die Landkreise wie folgt betroffen:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	3
Landkreis Börde	2
Burgenlandkreis	4
Landkreis Harz	2
Landkreis Jerichower Land	4
Landkreis Mansfeld-Südharz	2
Altmarkkreis Salzwedel	2
Landkreis Stendal	3
Salzlandkreis	1
Landkreis Wittenberg	2

Zwischen 2007 und 2009 wurde der Abschuss von insgesamt 1 500 Kormoranen gestattet. Dem Landesverwaltungsamt als genehmigende Behörde liegt die Mitteilung über den Abschuss von 191 Kormoranen vor. Nur in einigen wenigen Fällen wurde die Obergrenze der genehmigten Abschüsse erreicht. Zum Beispiel in den Fällen, wo hauptberufliche Fischereiausübende gleichzeitig auch zur Jagd ausübung berechtigt sind.

2. Wie schätzt die Landesregierung die derzeitige Bestandssituation des Kormorans in Sachsen-Anhalt ein?

Während in der Fachbehörde für Naturschutz die seit 1990 vorliegenden Erfassungen des Brutbestandes eine genaue Einschätzung der Kormoranbesiedlung zulassen, erfolgt bei den Rast- und Winterbeständen keine umfassende Dokumentation. Letztere Daten gründen sich auf den jährlichen Wasservogelzählungen. Als Maximum wurde im Oktober 2008 ein ermittelter Rastbestand von 6 057 Exemplaren erfasst. Der Winterbestand bewegte sich im Winterhalbjahr 2008/09 zwischen 1 600 und 3 400 Exemplaren.

Unter Verweis auf die detaillierte Beantwortung der Kleinen Anfragen LT-Nr. 5/6280 und Nr. 5/6841 zur Bestandsentwicklung des Kormorans in Sachsen-Anhalt ist seit dem Jahr 2005 kein kontinuierlicher Anstieg des Brutbestandes mehr zu verzeichnen. Dieser unterliegt seitdem stärkeren Schwankungen, wobei insbesondere unter Einbeziehung der Zahlen aus 2009 ein steigender Trend erkennbar ist. Für das Jahr

2009 wurde erstmals ein Brutbestand von über eintausend Brutpaaren (1 096) dokumentiert.

Erkennbar ist in diesem Zusammenhang auch die Gründung mehrerer neuer Brutansiedlungen seit 2005, die davon zeugen, dass der Kormoran sich weitere Nahrungsquellen vor allem im Bereich gefluteter Bergbaufolgelandschaften erschließt.

Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Entwicklung des Kormoranbestandes (BT-Drs. 17/9080) in Deutschland von einem nunmehr seit einigen Jahren in etwa gleichbleibenden Bestand an Brutpaaren aus. Von 15 072 Brutpaaren im Jahr 1995 stieg der Bestand auf 20 264 Paare im Jahr 2001 an; im Jahr 2004 wurden dann schon 23 124 Paare und im Jahr 2005 23 528 Paare registriert. Über den Winterbestand außerhalb der Brutzeiten gibt es keine bundesweiten belastbaren Angaben.

3. Teilt die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Erkenntnis anderer Bundesländer, die Bejagung der Kormorane und somit die Ausnahmeregelung zum Abschuss der Kormorane einzustellen? Wenn nicht, welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, die derzeitige Praxis beizubehalten?

Der Abschuss von Kormoranen wird in Sachsen-Anhalt durch Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Dem ging jeweils eine Prüfung auf Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen voran. Seit 2007 wird nach massiv vorgetragenen Einsprüchen aus den Bereichen der Berufs- und Angelfischerei für ein festgelegtes Gewässersystem des Landes eine vereinfachte Prüfung ohne dezidierte Schadnachweise praktiziert. Damit wird ein schnelleres Reagieren bei erheblichen Kormoraneinflüssen ermöglicht.

Wie fortdauernd und mit Nachdruck vorgetragen, bestehen insbesondere im Bereich hauptamtlich betriebener Fischereiwirtschaften negative Einflüsse durch Kormorane, die teils zu erheblichen materiellen Einbußen führen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn eine praktikable Anwendung von Schutzmaßnahmen zum Beispiel bei großen Teichanlagen erschwert oder unmöglich ist. Der Aspekt des wirtschaftlichen Schadens für die Fischereibetriebe, der insbesondere im Bereich intensiver Fischaufzuchten zum Tragen kommt, rechtfertigt eine Einflussnahme auf den Kormoran.

Darüber hinaus kann ein negativer Einfluss der Kormorane auf stark gefährdete Fischarten wie Äsche und Barbe nicht ausgeschlossen werden, bzw. kann dieser zusätzlich und überproportional die bestehende Gefährdungssituation verstärken. Eine solche Situation stellt sich zum Beispiel in der Helme dar, wo neben den anderen Gefährdungsursachen auch der Einflussfaktor Kormoran beim Fischartenschutz hinreichend zu berücksichtigen ist.

4. Ist auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt bereit, die Bejagung der Kormorane einzustellen? Wenn nicht, welche Gründe liegen vor, die Bejagung in Sachsen-Anhalt fortzuführen?

Die Vergrämung des Kormorans durch Abschuss ist aus Gründen des Fischartenschutzes und zur Abwehr von Existenzgefährdungen im Fischereibereich in Sachsen-Anhalt weiterhin erforderlich, um die vom Kormoran ausgehende Gefahr für die Fischbestände in Sachsen-Anhalt einzugrenzen.